24/SN-37/ME
SN/ME 500

**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**
Zahl: 645/123

6020 Innsbruck, am 23. Mai 1995
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508-177
Telefon: (0512) 508- Klappe: 151
Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen**

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37 -GE/19 PJ
Datum: 8. JUNI 1995
Verteilt 9.6.95

Dr Hajek

Betreff: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes; Stellungnahme

Zu Zl. 52.015/15-2/95 vom 5. April 1995

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 23. Mai 1995 zum übersandten Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines:

1. Tirol spricht sich schon aus grundsätzlichen Erwägungen gegen den Entwurf aus, weil er gegen die zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden abgeschlossene politische Vereinbarung vom 6. April 1995 verstößt, in der vereinbart wurde, daß Gesetze und Verordnungen, die finanzielle Belastungen der Spitalserhalter bringen könnten, für die Geltungsdauer der Vereinbarung nur im Einvernehmen dieser Gebietskörperschaften erlassen werden dürfen.

   Es ist nämlich zu erwarten, daß das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes zu einer bedeutenden Erhöhung der Personalkosten führen wird (Einrechnung des Bereit-

schaftsdienstes in die Arbeitszeit im Verhältnis 1:1, Einrechnung der Ruhepausen in die Arbeitszeit, Überstundenregelung).

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen würden allein für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.Kliniken) Innsbruck eine finanzielle jährliche Mehrbelastung von geschätzt 70 Mio. Schilling bedeuten.

2. Tirol spricht sich auch mit Entschiedenheit dagegen aus, daß mehrfach in die Dienstrechtskompetenz des Landes eingegriffen wird, sei es, daß diese Eingriffe offen als "Verfassungsbestimmungen" gekennzeichnet werden, sei es, daß diese Eingriffe versteckt (wie etwa im § 6 Abs. 4) erfolgen.

## II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Im Abs. 1 wird auf die Angehörigen von Gesundheitsberufen verwiesen. In den Erläuterungen werden als Gesundheitsberufe der Krankenpflegefachdienst, der medizinisch-technische Dienst sowie der Sanitätshilfsdienst bezeichnet. Es stellt sich die Frage, ob die Aufzählung nicht um weitere Berufe erweitert werden sollte (Hebammen, Psychologen, Psychotherapeuten). In diesem Zusammenhang wird auf den irreführenden Titel des Gesetzes verwiesen, in dem von "Pflegepersonal" gesprochen wird.

Nach Abs. 1 gilt dieses Bundesgesetz weiters für Arbeitnehmer, die in Krankenanstalten zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendig sind. Es sollte unbedingt klargestellt werden, welche Berufsgruppen von dieser Bestimmung umfaßt sind.

### Zu § 2:

Die Einbeziehung von Bereitschaftsdiensten in vollem Ausmaß in die Arbeitszeit führt zu einem beträchtlichen Kostenschub. Eine Lösung wäre, den Bereitschaftsdienst nur in einem prozentuellen Ausmaß auf die Arbeitszeit in Anrechnung zu bringen, wobei zwischen internem und externem Bereitschaftsdienst zu unterscheiden wäre. Eine reine Rufbereitschaft in der dienstfreien Zeit sollte nicht in die Arbeitszeit eingerechnet werden.

Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, sollten verpflichtet werden, jede Beschäftigung bei ihren Arbeitgebern zu melden, damit Vorsorge getroffen werden kann, daß die Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschritten wird.

Zu § 4:

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann nach der derzeitigen Regelung der Betriebsvereinbarung der Tiroler Landeskrankenanstaltenges.m.b.H. bis zu 60 Stunden verlängert werden. Eine Verkürzung auf 50 Stunden, wie vorgeschlagen, würde dazu führen, daß zusammenhängende Dienste, die von den Arbeitnehmern wegen der dann folgenden größeren Freizeitblöcke gewünscht werden, nicht mehr in diesem Ausmaß geplant werden könnten. Schon die Verkürzung auf 60 Stunden in der Woche hat zu Konfliktpotential bei der Einführung dieser Arbeitszeitregelung geführt.

Es sollte überlegt werden, ob nicht ein längerer Durchrechnungszeitraum sinnvoller wäre.

Zu § 5:

Die Regelung im Entwurf, daß die Arbeitszeit bis auf 24 Stunden zuzüglich 1 Stunde für die Dienstübergabe verlängert werden kann, ist nach der derzeitigen Praxis etwa am Landeskrankenhaus Innsbruck nicht vorgesehen. Da der Entwurf keine Aussage über Rufbereitschaftsdienste enthält, wird angenommen, daß die bisher geregelten Bereitschaftsdienste auf diesen 24 Stundendienst abgeändert werden sollen. Dies hätte Mehrkosten durch die Bewertung als Arbeitszeit zur Folge.

Die Forderung nach einem arbeitsmedizinischen Gutachten dürfte kaum administrierbar sein.

Dem Abs. 2 könnte nur mit Einführung von Schichtdienstmodellen entsprochen werden, die zusätzliche Stellenerfordernisse und somit unerwünschte Mehrkosten bedeuten würden.

Zu § 6:

Die Bestimmung, wonach berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen dürfen,

könnte zu Konflikten führen. Die Einengung auf die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden dürfte die Zahl der Überstunden erhöhen und darüber hinaus die von den Mitarbeitern geforderte flexible Dienstgestaltung erschweren.

Zu § 7:

Die Eingrenzung der höchstzulässigen Dauer von höchstens 5 Überstunden pro Woche, darüberhinaus 60 Überstunden in einem Kalenderjahr, könnte in Ausnahmefällen und in Urlaubssituationen - trotz der Bestimmung des Abs. 2 - zu Problemen bei der Aufrechterhaltung des Betriebes führen.

Zu § 8:

Es sollte überlegt werden, die Wochenarbeitszeit einschließlich Überstunden generell mit höchstens 60 Stunden festzusetzen. Zum Schutze der ArbeitnehmerInnen könnte jedoch überlegt werden, wochenübergreifende Arbeitszeiten zu begrenzen.

Zu § 10:

Die Bezahlung von Ruhepausen führt zu einem beträchtlichen finanziellen Mehraufwand und erscheint auch im Interesse einer Gleichbehandlung mit anderen Berufsgruppen bedenklich. Auch könnten sich Unklarheiten bei der Bezahlung und bei der Berechnung der Ruhepausen bei sogenannten geteilten Diensten und bei Arbeitnehmern, die in mehreren Krankenanstalten beschäftigt sind, ergeben. Es stellt sich auch die Frage, wie beispielsweise bei Nachtdiensten auf einer Krankenstation die Einhaltung der Ruhepausen administriert werden soll.

Zu § 12:

Die Pflicht zur Anzeige an das Arbeitsinspektorat innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bedeutet einen erheblichen, und daher nicht erwünschten administrativen Mehraufwand.

Zu den §§ 13 und 14:

Diese Bestimmungen erscheinen sehr generell gefaßt.

Zu § 19:

Sollte für den Arbeitnehmer bei der Beschäftigung in mehreren Krankenanstalten eine Meldepflicht festgelegt werden, so müßte für die Unterlassung dieser Meldepflicht eine Strafbestimmung hinsichtlich des Arbeitnehmers vorgesehen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
Jesacher